

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.713.946

Wien, 30.11.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12602/J der Abgeordneten Kainz, Mag. Ragger und weiterer Abgeordneter betreffend Barrierefreiheit im BMSGPK** wie folgt:

Frage 1: *Sind derzeit bereits alle Gebäude Ihres Ressorts barrierefrei gestaltet?*

a.) Falls nein, welche Gebäude sind derzeit noch nicht barrierefrei gestaltet und warum nicht?

b.) Falls nein, wann wird hier Barrierefreiheit hergestellt?

Standort Stubenring 1, 1010 Wien

In den Jahren von 2016 bis 2019 wurden für das Gebäude Stubenring 1, also der Zentralstelle des BMSGPK, umfassende Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Regierungsgebäude durchgeführt.

Da im § 8 (2) Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz die Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (heute Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) zum Etappenplan vorgesehen war, wurde diese Möglichkeit der Einbindung oftmals aktiv in Anspruch genommen.

Im Jahr 2017 wurde anlässlich des Europäischen Kongresses über die Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung historisch bedeutender Gebäude der verantwortungsvolle Umgang mit dem Thema Barrierefreiheit behandelt. Hierbei wurde das Regierungsgebäude Stubenring 1 hinsichtlich seiner Standards in Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit im Besonderen hervorgehoben.

Standort Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Dieser Standort bietet ein relativ hohes Maß an Barrierefreiheit. Seitens der BIG ist eine Generalsanierung des gesamten Gebäudes geplant.

Gebäude des Sozialministeriumservice

Grundsätzlich ist in allen Gebäuden des Sozialministeriumservice der Zutritt barrierefrei gestaltet.

Frage 2: *Ist die Barrierefreiheit in den Gebäuden Ihres Ressorts komplett ohne fremde Hilfe gewährleistet?*

a.) Falls nein, in welchen Bereichen ist fremde Hilfe notwendig?

b.) Gibt es hier Änderungspläne damit das Betreten auch ohne fremde Hilfe möglich ist?

Das **Regierungsgebäude am Stubenring 1** wurde bestmöglich barrierefrei gestaltet. Insbesondere wurde ein taktiles Leitsystem geschaffen, ein behindertengerechter Lift mit Sprachmodul, Braille-Beschriftung der Hinweis- und Türschilder sowie eine Induktionsanlage in Veranstaltungsräumen, barrierefreie Eingangsbereiche und Personenaufzüge mit optischen Displayanzeigen und Sprachansagen sowie Höranlagen auf Induktionsbasis. Im Eingangsbereich des Regierungsgebäudes befindet sich eine moderne **Service- und Beratungsstelle**, die allen Bürger:innen barrierefreien Kontakt ermöglicht.

Am **Standort Radetzkystraße** ist, bedingt durch den neu geschaffenen Sicherheitsbereich beim Zutritt des Gebäudes, die Anmeldung und Abholung von Besucher:innen gewährleistet. Dieser Standort bietet ein relativ hohes Maß an Barrierefreiheit. Hier ist seitens der BIG eine Generalsanierung des gesamten Gebäudes geplant.

Das Betreten aller **Gebäude des Sozialministeriumservice** ist ohne fremde Hilfe möglich.

Frage 3: Gibt es in Ihrem Ressort Formulare in leichter Sprache?

a.) Falls ja, für welche Bereiche?

b.) Falls nein, warum nicht?

Aus technischen Gründen ermöglicht die Ressortwebsite (<https://www.sozialministerium.at/>) derzeit keine Implementierung von Online-Formularen. Doch können beispielsweise PDF-Dateien mit Formularcharakter auf der Ressortwebsite als Download angeboten werden.

So ist zum Beispiel die Einbringung von Anträgen für Förderungen des Sozialministeriums mittels Online-Formular sowie postalisch möglich. Für die postalische Übermittlung steht das Formular „Antrag auf Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Sozialministeriums“ zur Verfügung. Dieser Antrag gilt bei positiver Genehmigung als integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages und umfasst notwendige Informationen zu Förderungsnehmenden sowie zum geplanten Projekt/Vorhaben. Das Antragsformular ist bereits auf die verpflichtend anzugebenden Informationen beschränkt und ist darüber hinaus aufgrund des rechtlichen Charakters nicht als Formular in einfacher Sprache verfügbar.

Im Aufgabenbereich der Sektion Sozialversicherung liegen Formulare für einen Antrag auf Ausnahmevereinbarungen vor. Diese unterliegen einer ständigen internen Qualitätssicherung, um diese möglichst korrekt, aussagekräftig und leicht verständlich zu machen.

Für den Bereich der ELGA-Ombudsstelle gibt es einen Informationsfolder, der barrierefrei und in leichter Sprache unter anderem auf der Website meines Ressorts und jener des Öffentlichen Gesundheitsportals www.gesundheit.gv.at verfügbar ist. Weiters sind die Formulare, mit denen sich Personen an die ELGA-Ombudsstelle wenden können, in leichter Sprache barrierefrei auf den Websites der dezentralen Standorte der ELGA-Ombudsstelle sowie auf dem Öffentlichen Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at zugänglich.

Auf der Website des Broschürenservice (<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/>), wird eine Online-Bestellmöglichkeit bereitgestellt, die barrierefrei gestaltet ist.

Das Sozialministerium achtet darauf, Publikationen in barrierefreier Form anzubieten. Zu diesen Publikationen, die auch in einer Zusammenfassung in Leichter Sprache erschienen sind, zählen unter anderem der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012–2020/2021, der Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich

2016 und Publikationen zur UN-Behindertenrechtskonvention. Sitzungsunterlagen für Sitzungen, an denen auch Menschen mit Lernbehinderungen beteiligt sind, zum Beispiel Sitzungen der Begleitgruppe zum NAP Behinderung oder Sitzungen des Bundesbehindertenbeirates, enthalten jeweils auch eine Zusammenfassung in Leichter Sprache.

Hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiches des Sozialministeriumservice wird angemerkt, dass sowohl der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens als auch das Informationsblatt zur Feststellung des Grades der Behinderung in einfacher Sprache gestaltet sind.

Frage 4: *Gibt es bei Vorträgen einen Gebärdendolmetscher, sodass auch gehörlose Personen teilnehmen können?*

a.) Falls ja, bei welchen Veranstaltungen seit Beginn der Legislaturperiode war dies der Fall?

b.) Falls nein, warum nicht?

Ja, es gibt bei Vorträgen generell Gebärdendolmetscher:innen (sofern verfügbar). Diese wurden bei **Pressekonferenzen, Fachtagungen, Konferenzen und Großveranstaltungen** eingesetzt. Außerdem gibt es bereits bei der Einladung die Möglichkeit für die Teilnehmer:innen den Bedarf zu melden. Aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungen ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich, diese einzeln anzuführen.

Darüber hinaus beauftragt das Sozialministerium bei **Veranstaltungen und Arbeitssitzungen** des Sozialministeriums, an denen gehörlose Personen beteiligt sind, das Dolmetschen in Gebärdensprache. In dieser Legislaturperiode war dies relevant im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen NAP Behinderung sowie mit den Vorbereitungen für das geplante Barrierefreiheitsgesetz.

Sämtliche **öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen des Sozialministeriumservice** werden in Gebärdensprache gedolmetscht. Hinsichtlich von Veranstaltungen für Mitarbeiter:innen des Sozialministeriumservice wird angemerkt, dass bei Bedarf Gebärdendolmetscher:innen zur Verfügung gestellt werden, um auch gehörlosen Personen die barrierefreie Teilnahme zu ermöglichen, wie beispielsweise bei Mitarbeiter:innengesprächen, Abteilungsbesprechungen, Großbesprechungen, fachlichen und persönlichkeitsbildenden Seminaren der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsseminaren und Gesundheitsvorträgen, Bewegungskursen, Fachtagungen, Klausuren, Teamentwicklungen etc.

Frage 5: *Inwiefern ist derzeit die Barrierefreiheit der Website Ihres Ressorts gewährleistet?
a.) Falls diese nicht ausreichend gewährleistet ist, welche Maßnahmen planen Sie hier konkret und wie ist der konkrete Zeitplan?*

Grundsätzlich wird festgehalten, dass das BMSGPK bemüht ist, seine Websites im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Amtsblatt L 327 vom 2.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen.

Nähere Erklärungen zum Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen sowie zu den nicht barrierefreien Inhalten finden sich in den jeweiligen Barrierefreiheitserklärungen auf den einzelnen Seiten.

So wird grundsätzlich auf die Barrierefreiheitserklärung der **Ressortwebsite**, die unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Kontakt/Barrierefreiheitserklaerung.html> online abzurufen ist, verwiesen. Generell ist zu betonen, dass jene Bereiche der Ressortwebsite <https://www.sozialministerium.at>, die im Ermessen des BMSGPK liegen, kontinuierlich hinsichtlich Barrierefreiheit überarbeitet und optimiert werden, da es ein Anliegen des BMSGPK ist, im Bereich der elektronischen Barrierefreiheit höchste Standards zu erfüllen. Ausgewählte Inhalte der Ressortwebsite werden in ÖGS sowie Leichter Sprache angeboten. In Bezug auf technische Komponenten muss jedoch andererseits auch auf die Abhängigkeit vom technischen Dienstleister (Bundesrechenzentrum GmbH) verwiesen werden.

Die Inhalte der Website wurden vor kurzem von der FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH) in ihrer Rolle als Monitoring- und Servicestelle im Sinne des WZG geprüft. Positiv hervorgehoben wurden unter anderem etwa die sehr gute Umsetzung von Tastaturbedienbarkeit und sichtbarem Tastaturfokus sowie sehr gute Kontrastverhältnisse der Texte und Bedienelemente.

Über die Website können mittels Online-Formular Förderungen des Sozialministeriums vollelektronisch beantragt werden. Im Oktober 2022 wurde das Online-Formular durch die Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs auf Barrierefreiheit überprüft. Die Prüfung bestätigte eine grundsätzliche Umsetzung der Barrierefreiheit in diesem Formularprozess. Die Umsetzung der weiteren Verbesserungsvorschläge wird aktuell vorbereitet und demnächst umgesetzt.

Der seitens der Sektion „Sozialversicherung“ betreute Teil der Website des Ressorts entspricht grundsätzlich den Vorgaben der Barrierefreiheit. Es gibt darunter lediglich vereinzelt Dokumente, die veröffentlicht sind und den Kriterien der Barrierefreiheit nicht entsprechen, jedoch aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder der Wichtigkeit für die Zielgruppe veröffentlicht werden müssen.

Die **Internetseite des Sozialministeriumservice** entspricht größtenteils den "Web Content Accessibility Guidelines 1.0" des W3C, verfügbar unter Stufe AA. Teilweise wurden zusätzlich einige Punkte von Stufe AAA übernommen.

Beim Relaunch der Webseite **Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit** im Jahr 2013 mit dem BRZ wurde das Content Management System Genticus umgesetzt, welche die Vorschläge der WAI (Web Accessibility Initiative) berücksichtigt. Der Webauftritt wird nach den Empfehlungen der "Web Content Accessibility Guidelines 2.0" des W3C, Stufe AA, umgesetzt.

Mit dem Relaunch der Website zu **Konsument:innenfragen** (www.konsumentenfragen.at) wurde 2018 die APA-IT Informations Technologie GmbH beauftragt. Integrierender Bestandteil des zwischen dem damaligen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Auftraggeberin und der APA-IT Informations Technologie GmbH als Auftragnehmerin abgeschlossenen Werkvertrags sind die „Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Softwareentwicklung und Projektabwicklung (AVB-IT/Projekte)“ in der Version 2015, die die Auftragnehmerin zur Erstellung barrierefreier Software sowie zur Sicherstellung der barrierefreien Nutzung dieser Software verpflichtet.

Mit der Erstellung der auf www.konsumentenfragen.at zum Download zur Verfügung stehenden Unterrichtsmaterialien und Bildungsangebote wurde die Schuldnerhilfe Oberösterreich (SH OÖ) erstmals 2009 beauftragt. Dem aktuellen Werkvertrag zwischen dem Sozialministerium und der SH OÖ sind ebenfalls die u.a. AVB-IT/Projekte (in der Version 2021) zugrunde gelegt.

Das Downloadangebot für den Bildungsbereich auf www.konsumentenfragen.at wurde im Jahr 2021 um Texte in einfacher Sprache erweitert. Ausgewählte Arbeitsblätter, Informationen und Materialien in den bestehenden Unterrichtsplanungen wurden und werden in Anlehnung an das Konzept Leichter Lesen von der SH OÖ in eine sprachlich

vereinfachte Form gebracht, um verbraucherrelevante Themen auch mit schwächeren Schüler:innen bearbeiten zu können.

Frage 6: *Welche anderen Maßnahmen setzten Sie, um die Barrierefreiheit in ihrem Ressort zu gewährleisten?*

Die nachstehende Übersicht ist exemplarisch und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Neben zahlreichen Maßnahmenbeiträgen zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012–2021 (NAP-Behinderung) der Bundesregierung (Verweis auf die diesbezüglichen Umsetzungsberichte) wurden unter anderem neben Ressortbeauftragten für bauliche Barrierefreiheit auch Ressortbeauftragte für informations- und kommunikationstechnologische (IKT-)Barrierefreiheit ernannt. Die Sektion IV des BMSGPK hat zusätzlich einen IKT-Barrierefreiheitsbeauftragten ernannt.
- In jeder Sektion des BMSGPK sind mindestens zwei speziell eingerichtete Arbeitsplätze zur Gestaltung barrierefreier Publikationen und sonstiger PDF-Dokumente (axesPDF) eingerichtet.
- Die Integrativen Betriebe Österreichs sind im Rahmen ihrer Rahmenförderverträge verpflichtet, die Barrierefreiheit des Berichtswesens an das BMSGPK und ihrer allfälligen Webauftritte einzuhalten.
- Die vergebende Stelle der Sektion IV hat seit Jahren die Grundlage für ein inklusives Vergabe- und Vertragswesen entwickelt und in eigener, operativer Vergabepaxis höchst erfolgreich umgesetzt. Dies berücksichtigt einerseits die Beschaffung/Beauftragung von Werken, Produkten und Dienstleistungen, die von Anfang an barrierefrei sein sollen und andererseits die Abwicklung von Vergabeverfahren auf eine barrierefreie Art und Weise, und zwar von der Ausschreibung bis hin zum Vertragsabschluss. Der diesbezügliche Wissenstransfer ist etwa im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe Barrierefreie IKT durchgeführt worden.

Zur interministeriellen AG Barrierefreie IKT wird das Folgende angemerkt:

Im Jahr 2013 wurde die interministerielle Arbeitsgruppe „Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie (AG-BIKT)“ eingerichtet, die nach den erledigten Arbeiten im Jahr 2017 stillgelegt wurde. Im September 2021 hat die AG-BIKT ihre Arbeit wiederaufgenommen.

In der AG-BIKT waren zur inhaltlichen Unterstützung und zum proaktiven Wissenstransfer im Zeitraum September 2021 bis März 2022 die folgenden Ressorts und Organisationen vertreten (Stand März 2022 – Finalisierung der im September 2021 wiederaufgenommenen Tätigkeit der AG-BIKT):

- Bundeskanzleramt (BKA),
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF),
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW),
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA),
- Bundesministerium für Finanzen (BMF),
- Bundesministerium für Justiz (BMJ),
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK),
- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS),
- Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV),
- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT),
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
- Bundesbeschaffung GmbH (BBG),
- Österreichischer Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe)
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

Neuer Leitfaden „Digitale Barrierefreiheit für ein inklusives Vergabewesen“:

Der im März 2022 unter der Federführung des BMSGPK im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie (AG-BIKT) finalisierte Leitfaden „Digitale Barrierefreiheit für ein inklusives Vergabewesen“ stellt einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung dar. Denn neben den umweltbezogenen und sozialen Kriterien umfasst eine nachhaltige Beschaffung auch Anforderungen, um den Zugang zu Informationen, Medien, Produkten, Dienstleistungen und sonstigen Inhalten für möglichst viele Personen, unabhängig von einer Behinderung,

über einen möglichst langen Zeitraum, d.h. während der gesamten Produktlebensdauer, sicherzustellen.

Der Leitfaden dient zur Wissensgenerierung und zum Wissenstransfer im Hinblick auf die digitale Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Außerdem soll er zur Problemsensibilisierung und Verankerung der Barrierefreiheit sowie des „Disability Mainstreaming“-Ansatzes in der Unternehmenskultur beitragen.

Er richtet sich einerseits an die vergebenden Stellen bzw. die öffentlich Beschaffenden und andererseits an die für die zu vergebenden Leistungen fachlich und inhaltlich verantwortlichen Personen. Er behandelt die Barrierefreiheitsanforderungen für digital nutzbare Produkte und Dienstleistungen. Dadurch werden die Voraussetzungen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten einer modernen digitalisierten Gesellschaft, einschließlich Bildung und Beschäftigung, geschaffen. Um die Inklusion in allen digitalen Lebensbereichen zu erreichen, gilt es, bereits bei der Konzeption und in allen Stadien des Vergabeprozesses sowie bei der Abnahme der erbrachten Leistung Barrierefreiheit standardmäßig zu berücksichtigen.

Der Leitfaden beinhaltet praxisnahe Informationen, Begriffsbestimmungen, Erklärungen zur Umsetzung des inklusiven Vergabe- und Vertragswesens sowie technische und rechtliche Grundlagen. Des Weiteren werden darin die Entstehung von typischen Barrieren und ihre Vermeidung/Verhinderung erläutert sowie die Grundlagen der assistierenden Techniken vorgestellt. Neben wichtigen Beispielen werden auch exemplarische Textbausteine zur Gestaltung von Vertrags- und sonstigen Ausschreibungsunterlagen sowie die Abwicklung von Vergabeverfahren auf eine barrierefreie Weise thematisiert. Die fix und fertig operativ einsetzbaren Vertragsbeilagen A bis F enthalten Informationen und Festlegungen zur Barrierefreiheit von Schriftwerken, wie etwa von Publikationen und Dokumenten, von Webseiten und web-basierten Anwendungen, von Desktop-Anwendungen und nicht web-basierten Anwendungen, von mobilen Apps für Smartphones und Tablets und definieren auch Mindestanforderungen an Gebärdensprachvideos bzw. Gebärdensprach-Übersetzungsvideos, an den Gebärdensprach-Dolmetsch bei Live-Events und an Übersetzungen in leicht verständlicher Sprache.

Alle Ressorts wurden im Rahmen des IKT-Bundes ersucht, den Leitfaden „Digitale Barrierefreiheit für ein inklusives Vergabewesen“ in ihrem eigenen Wirkungsbereich umzusetzen.

Der Leitfaden samt den dazugehörigen Vertragsbeilagen A bis F kann beispielsweise von der naBe-Website heruntergeladen werden:

[Leitfaden betreffend die digitale Barrierefreiheit für ein inklusives Vergabewesen - naBe](#)

Weitere Maßnahmen zur Barrierefreiheit – Wirkung sowohl ressortintern als auch extern:

- Vermehrter Einsatz von Video- und Telefonkonferenzsystemen, welcher unter anderem der Überwindung der baulichen Barrieren dient sowie
- barrierefreie Online-Plattform InfoService, integriert in die Website pflege.gv.at – (siehe [Pfleger- und Betreuungseinrichtungen | pflege.gv.at](#)).

Publikationen werden auf der Website/im Broschürensenservice als barrierefreies PDF zur Verfügung gestellt sowie nach Bedarf in Leichte Sprache übersetzt.

Derzeit stehen folgende Publikationen der Sektion IV in Leichter Sprache zur Verfügung:

- 24-Stunden-Betreuung
- Demenzstrategie - gut Leben mit Demenz
- Informationen zum Pflegegeld
- Nationaler Aktionsplan Behinderung
- Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit
- UN-Behindertenrechts-Konvention - Erster Staatenbericht Österreichs
- UN-Konvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- UNO-Konvention - Vertrag über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

